

**Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über
studienbegleitende Leistungskontrollen
während des rechtswissenschaftlichen Studiums
(ZwPO Rechtswissenschaft)**

Vom 28. Oktober 2004
erschieden im StAnz. S. 1590

geändert am
5. Mai 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2015, S. 242)

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 23. Juni 2004 die folgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Sie ist vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. Oktober 2004, Az.: 15226 Tgb. Nr. 106/03 genehmigt worden und wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116, BS 315-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl., S. 319), und der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) vom 1. Juli 2003 (GVBl. S. 131, BS 315-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl., S. 249), die Durchführung der in § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorgesehenen Zwischenprüfung.

**§ 2
Zweck, Art und Inhalt der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob Studierende das Studium der Rechtswissenschaft im Staatsexamensstudiengang mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen können.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung wird ab dem ersten Fachsemester studienbegleitend durch Semesterabschlussklausuren abgelegt. ²Sie erstreckt sich auf folgende Rechtsgebiete:
 1. im Studienfach Bürgerliches Recht auf den Pflichtfachstoff aus den Büchern 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß Abschnitt A I Nr. 1 bis 4 der Anlage zur JAPO;
 2. im Studienfach Strafrecht auf den Pflichtfachstoff des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs sowie die Delikte gegen die Person und die Vermögensdelikte gemäß Abschnitt B I und II Nr. 2 bis 8 sowie 10 Buchst. a und c bis i der Anlage zur JAPO;
 3. im Studienfach Öffentliches Recht auf das Staatsrecht, das Verfassungsprozessrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Verwaltungsprozessrecht und das Europarecht gemäß Abschnitt C I, II, C IV Nr. 1 bis 3, V und D der Anlage zur JAPO.
- (3) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer
 1. in einer Lehrveranstaltung nach § 5 eine mit mindestens 4 Punkten bewertete Hausarbeit angefertigt hat,
 2. in jedem der drei Studienfächer (Absatz 2 Satz 2) mindestens zwei von vier angebotenen Semesterabschlussklausuren nach § 6 Abs. 1 bestanden hat und

3. in jedem Studienfach insgesamt mindestens 10 Wertungspunkte nach § 8 Abs. 3 erworben hat.
- (4) ¹Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderung sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. ²Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Prüfungsbeauftragte ihr oder ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb eines längeren Zeitraumes oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ³Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Sobald feststeht, dass die oder der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden hat oder nicht mehr wird bestehen können, teilt die oder der Prüfungsbeauftragte dies ihr oder ihm durch schriftlichen Bescheid mit. ²Die oder der Studierende kann nicht mehr in den Studiengang eingeschrieben werden.
- (6) ¹Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO). ²An den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht können Studierende dann teilnehmen, wenn sie die von Absatz 3 Nr. 1 vorgeschriebene Hausarbeit bestanden und in dem betreffenden Studienfach in mindestens zwei bestandenen Abschlussklausuren 10 Wertungspunkte gemäß § 8 Abs. 3 erworben haben.

§ 3

Frist für die Ablegung der Zwischenprüfung

- (1) ¹Die Studierenden haben sich den zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungen (Semesterabschlussklausuren und Hausarbeit) unbeschadet der Absätze 2 und 3 innerhalb der ersten vier Fachsemester zu unterziehen. ²Während dieser Zeit ist die Wiederholung von Semesterabschlussklausuren ausgeschlossen. ³Die Hausarbeit kann noch in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das vierte Fachsemester angefertigt werden.
- (2) ¹Studierende, die bis zum Ende des vierten Fachsemesters die Zwischenprüfung nicht bestanden haben, können im fünften oder sechsten Fachsemester einmal in jedem Studienfach an der Semesterabschlussklausur einer Veranstaltung teilnehmen, in der sie bisher keine Wertungspunkte erworben haben. ²Nach dem Ende des sechsten Fachsemesters ist die Teilnahme an Semesterabschlussklausuren ausgeschlossen (§ 7).
- (3) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der Fristen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 2 maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren
1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.
- ²Die Feststellung trifft die oder der Prüfungsbeauftragte auf Antrag der oder des Studierenden; dieser oder diesem obliegen die Nachweise für die Feststellung.

§ 4

Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) ¹Zur Zwischenprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer an der Johannes Gutenberg-Universität als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender im Staatsexamensstudiengang eingeschrieben ist. ²Nicht zugelassen wird, wer die Zwischenprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft oder die Erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder nach dieser Ordnung nicht mehr bestehen kann.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten am Fachbereich zurückgelegten Fachsemesters zu stellen. Die Versäumung dieser Frist führt dazu, dass in diesem Semester keine Teilnahme an Semesterabschlussklausuren möglich ist.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist an die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten zu richten. ²Sie oder er bestimmt, in welcher Form der Antrag zu stellen ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind:
1. die Immatrikulationsbescheinigung,
 2. eine Erklärung darüber, welche Teilprüfungen die oder der Studierende im Rahmen einer Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang bereits erfolgreich abgelegt oder welche vergleichbaren Studien- oder Prüfungsleistungen er oder sie bereits an einer anderen Hochschule oder sonstigen Einrichtung erbracht hat; die Urkunden hierüber sind beizufügen, und
 3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende die Zwischenprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft oder die Erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Studierenden, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden unter Angabe der Gründe schriftlich benachrichtigt.

§ 5

Hausarbeiten

- (1) ¹Der Fachbereich bietet im Rahmen von Veranstaltungen, in denen die Bearbeitung von Fällen geübt wird, in jedem Studienjahr mindestens einmal die Möglichkeit, jeweils eine Hausarbeit für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit soll in der vorlesungsfreien Zeit liegen. ³Die Arbeit soll so konzipiert sein, dass sie in vier Wochen zu bewältigen ist.
- (2) Die Einzelheiten des organisatorischen Ablaufs bestimmt, wer die Lehrveranstaltung durchführt, in der die Hausarbeit angefertigt wird.

§ 6

Semesterabschlussklausuren

- (1) ¹In jedem Studienfach werden in den ersten vier Fachsemestern vier Semesterabschlussklausuren aus den Rechtsgebieten gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt. ²Der Fachbereichsrat bestimmt diese Veranstaltungen durch Beschluss.
- (2) Die Semesterabschlussklausuren sollen am Ende der Vorlesungszeit oder im unmittelbaren Anschluss daran angefertigt werden.
- (3) ¹Für die Teilnahme an der Semesterabschlussklausur ist eine fristgerechte Anmeldung bei der oder dem Prüfungsbeauftragten erforderlich. ²Die oder der Prüfungsbeauftragte setzt die jeweiligen Prüfungstermine, die Anmeldephase sowie die Anmeldemodalitäten fest. ³Eine Abmeldung von der Semesterabschlussklausur ist nur während der Anmeldephase zulässig.

§ 7

Semesterabschlussklausuren im Nachversuch

(1) Nach dem Ende des vierten Fachsemesters ist zur Teilnahme an einer Semesterabschlussklausur nur berechtigt, wer

1. in dem betreffenden Studienfach die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 noch nicht erfüllt hat,
2. im selben Studienfach mindestens eine Semesterabschlussklausur bestanden hat,
3. in der thematisch entsprechenden Semesterabschlussklausur noch keine Wertungspunkte erworben hat und
4. die Zwischenprüfung insgesamt noch bestehen kann.

§ 8

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Wertungspunkte

(1) Für die Bewertung der Hausarbeit und der Semesterabschlussklausuren (§ 2 Abs. 3 Nr.1 und 2) gilt § 8 Abs. 2 JAPO entsprechend.

(2) Eine Hausarbeit oder eine Semesterabschlussklausur ist dann bestanden, wenn sie mit mindestens der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.

(3) Wertungspunkte können nur mit einer bestandenen Semesterabschlussklausur erworben werden; die erworbene Anzahl entspricht der Punktzahl gemäß § 8 Abs. 2 JAPO.

(4) ¹Studierende, die zwei Hausarbeiten oder drei Semesterabschlussklausuren nicht bestanden haben, sollen die Studienfachberatung in Anspruch nehmen. ²Dabei soll auch erörtert werden, ob eine Fortsetzung des Studiums sinnvoll ist. ³Auf das Angebot der Studienfachberatung soll in den Lehrveranstaltungen nach §§ 5 und 6 hingewiesen werden.

(5) ¹Gegen die Bewertung einer Semesterabschlussklausur oder Hausarbeit kann Gegenvorstellung erhoben werden; in ihr sind die Gründe, deretwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. ²Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note zu erheben; bei Semesterabschlussklausuren endet die Frist jedoch nicht früher als zwei Wochen nach dem vom Studienbüro gemäß § 11 Abs. 2 bestimmten Termin zur Einsicht in die Semesterabschlussklausur. ³Über die Gegenvorstellung entscheidet die Dozentin oder der Dozent, die oder der die Klausuraufgabe oder den Sachverhalt der Hausarbeit gestellt hat.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstöße, Störungen des Prüfungsablaufs

(1) ¹Wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Prüfungstermin nicht erscheint, wird die jeweilige Semesterabschlussklausur mit 0 Punkten bewertet. ²Werden Gründe für das Nicht-erscheinen bei der Prüfung oder für einen vorzeitigen Abbruch geltend gemacht, müssen diese der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Eine als Grund vorgebrachte Krankheit muss durch amtsärztliches Attest nachgewiesen werden, wenn das Nichtbestehen der betroffenen Klausur oder einer anderen Klausur desselben Studiensemesters oder die Nichtteilnahme an einer der vorgenannten Klausuren zum Nichtbestehen der gesamten Zwischenprüfung führen würde. ⁴Im Übrigen muss eine als Grund vorgebrachte Krankheit durch ein ärztliches Attest unter Angabe der Krankheitssymptome nachgewiesen werden. ⁵Ein Attest gemäß Satz 3 oder 4 muss spätestens am dritten Werktag nach dem Prüfungstermin der oder dem Prüfungsbeauftragten vorgelegt werden.

(2) ¹Hat die oder der Prüfungsbeauftragte festgestellt, dass triftige Gründe für den Rücktritt vorliegen, kann die Semesterabschlussklausur nur zum nächstmöglichen Termin wiederholt

werden. 2Die Fristen von § 3 Absatz 1 Satz 1, Abs. 2 finden auf die zu wiederholende Prüfung keine Anwendung.

(3) 1Versucht die oder der Studierende bei einer Hausarbeit oder einer Semesterabschlussklausur, das Ergebnis durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, setzt sie oder er nach Ende der Bearbeitungszeit die Bearbeitung eigenmächtig fort oder verstößt sie oder er auf andere Weise erheblich gegen die Ordnung, so kann die betreffende Leistung mit 0 Punkten bewertet werden. 2Ein Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die oder der Studierende nach Ausgabe der Klausuraufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweisen kann, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist. 3Bei besonders schwerwiegenden Ordnungsverstößen kann die oder der Prüfungsbeauftragte Studierende von der Zwischenprüfung ausschließen; sie gilt als nicht bestanden.

(4) 1Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Zwischenprüfung (§ 12 Abs. 1) oder der Bescheinigung über Teilprüfungen (§ 12 Abs. 2) bekannt, können innerhalb von fünf Jahren seit dem Tag der letzten Teilprüfung die Ergebnisse berichtigt werden oder die Zwischenprüfung kann für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Zeugnis oder die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen. 2Das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung schließt jede Änderung aus.

(5) 1Störungen des Prüfungsablaufs durch äußere Einwirkungen (beispielsweise Lärm) sind unverzüglich bei der bei der Klausur Aufsicht führenden Person geltend zu machen. 2Bei erheblichen Störungen kann die oder der Prüfungsbeauftragte anordnen, dass alle oder einzelne Klausurteilnehmerinnen oder -teilnehmer an dem nächsten Klausurtermin mit der gleichen Thematik teilnehmen dürfen. 3Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs kann die aufsichtführende Person die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

§ 10

Anrechnung von Teilprüfungen

(1) 1Eine Zwischenprüfung, die im selben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule ganz oder in einem einzelnen Studienfach (§ 2 Abs. 2 Satz 2) bestanden wurde, wird anerkannt. 2Einzelne Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie thematisch den Semesterabschlussklausuren nach § 6 Abs. 1 entsprechen und quantitativ gleichwertig sind.

(2) 1Andere juristische Prüfungsleistungen, die nicht in einem Staatsexamensstudiengang erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie quantitativ und qualitativ gleichwertig sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Anrechnung einer Hausarbeit.

(4) 1Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. 2Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte.

§ 11

Bekanntgabe der Noten, Aufbewahrung der Arbeiten und Einsicht in die Zwischenprüfungsakten

(1) Die von den Studierenden für die Zwischenprüfung angefertigten Semesterabschlussklausuren werden im Studienbüro aufbewahrt.

(2) 1Die Studierenden können ihre Arbeiten einsehen. 2Der Antrag auf Einsichtgewährung ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Note im Studienbüro zu stellen; dieses teilt den Studierenden mit, wann sie ihre Arbeit einsehen können.

(3) Die oder der Studierende kann, soweit sie oder er ein berechtigtes Interesse nachweist, innerhalb von vier Wochen Einsicht in seine vollständigen Zwischenprüfungsakten nehmen, wenn

1. sie oder er die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. die oder der Prüfungsbeauftragte durch Bescheid festgestellt hat, dass die oder der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden hat oder nicht mehr wird bestehen können (§ 2 Abs. 5) oder
3. sie oder er sich aus dem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz exmatrikuliert hat, ohne die Zwischenprüfung abgelegt oder endgültig nicht bestanden zu haben.

(4) Das Studienbüro kann die Arbeiten nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Anfertigung vernichten.

§ 12

Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung über Teilprüfungen

(1) ¹Auf Antrag erhält die oder der Studierende ein Zeugnis der oder des Prüfungsbeauftragten über das Bestehen der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungszeugnis). ²Als Datum der Zwischenprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt worden ist.

(2) ¹Auf Antrag erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten über die bis dahin abgelegten Teilprüfungen. ²Sie enthält die Einzelnoten der bestandenen Teilprüfungen.

§ 13

Prüfungsberechtigte

¹Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte der Rechtswissenschaft. ²Die oder der Prüfungsbeauftragte kann eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 56 Abs.1 Satz 4 HochSchG zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen.

§ 14

Aufklärung, Auskünfte

(1) Die Studienfachberatung klärt die Studierenden frühzeitig auf geeignete Weise auf über

1. die Art und Anzahl der von ihnen für die Zwischenprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise,
2. die Termine, zu denen die Leistungsnachweise zu erbringen sind,
3. die Möglichkeit des Nachversuchs.

(2) Die Studienfachberatung erteilt den Studierenden auf Ansuchen Auskünfte zu einzelnen Modalitäten der Zwischenprüfung.

§ 15

Organisation und Zuständigkeit

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die oder der Prüfungsbeauftragte zuständig für alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind.

(2) ¹Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer mit deren oder dessen Einverständnis zur oder zum Beauftragten für die Zwischenprüfung (Prüfungsbeauftragte oder Prüfungsbeauftragter). ²Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) 1Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der in Prüfungsangelegenheiten an seiner Stelle entscheidet. 2Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie ist auf Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erstmals für das Studium im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert werden.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Teilstudienordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 5. März 2002 (StAnz. S. 828, berichtigt StAnz. 2003 S. 17) außer Kraft. Sie gilt weiter für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert waren.

Mainz, den 28. Oktober 2004

Der Dekan
des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Professor Dr. F. Hufen